

Landtag Nordrhein-Westfalen
Enquetekommission II

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Information
17/269

A41

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Postfach 08 02 54
10002 Berlin

Telefon (030) 800 93 100
Telefax (030) 800 93 10 29

E-Mail info@abv.de

Internet www.abv.de

16. Januar 2020
20JJ0005

Arbeitnehmerrechte und Sozialstandards

Stellungnahme zur Anfrage der Enquetekommission II „Brexit“: Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen, Drucksache 17/3792

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich der möglichen Auswirkungen eines „Hard Brexits“ auf die berufsständische Versorgung im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vorbemerkung

Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen unterfallen den europäischen Koordinierungsverordnungen (EG) Nrn. 883/2004 und 987/2009. Das bedeutet insbesondere, dass sie für ihre Mitglieder, die Versicherungszeiten im Anwendungsbereich des europäischen Koordinierungsrechts erworben haben, das zwischenstaatliche Rentenverfahren durchführen. Zudem nimmt die ABV die Aufgaben einer sogenannten Verbindungsstelle im Rahmen der zuvor bezeichneten Verordnungen wahr und ist als solche unter anderem für die Ausstellung sogenannter A1-Bescheinigungen bei Entsendungen nicht gesetzlich krankenversicherter Versorgungswerksmitglieder zuständig.

Welche Auswirkungen hat der Wegfall der EU-Koordinierung der Systeme sozialer Sicherheit auf die berufsständischen Versorgungswerke von Freiberuflerinnen und Freiberufler in NRW?

Im Falle eines „Hard Brexits“, der den Fortfall der Geltung des europäischen Koordinierungsrechts zur Folge hätte, käme für die Versorgungswerksmitglieder zunächst die Verordnung (EU) 2019/500 zur Anwendung, die bestimmte „Notfallmaßnahmen“ im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit vorsieht. Damit wäre insbesondere ein weitreichender Bestandschutz bezüglich der vor einem Brexit zurückgelegten Versicherungszeiten gewährleistet.

Nicht einschlägig wären für die berufsständisch Versorgten indes die Regelungen des Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vom 8. April 2019. Dieses gilt ausschließlich für die gesetzliche Sozialversicherung, sodass die berufsständische Versorgung vom Anwendungsbereich nicht erfasst wird.

Welche Regelungsmöglichkeiten ergeben sich daraus?

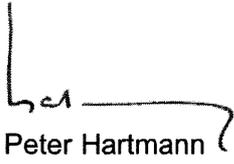
Die Versorgungswerke könnten grundsätzlich in ihrem Satzungsrecht in Ergänzung zur Verordnung (EU) 2019/500 weitere Regelungen schaffen, soweit dies im Hinblick auf bestimmte Personengruppen und Sachverhaltskonstellationen erforderlich erscheinen sollte.

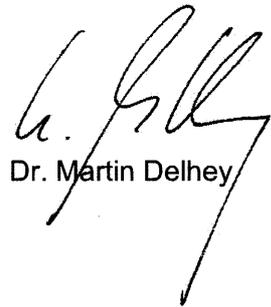
Wie viele Personen aus NRW könnten von einer Regelungslücke betroffen sein?

Hierzu kann die ABV keine belastbare Aussage treffen, weil zum einen keine Statistik darüber vorliegt, wie viele Versorgungswerksmitglieder aus dem Lande Nordrhein-Westfalen aktuell im Vereinigten Königreich berufstätig sind und es zum anderen derzeit auch nicht mit hinreichender Sicherheit absehbar ist, für welche dieser Personen sich tatsächlich späterhin nachteilige Folgen aus einem „Hard Brexit“ ergeben könnten.

Bei weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Hartmann


Dr. Martin Delhey